

## Allgemeine Vertrags- und Mietbestimmungen (kurz AVMB) 2021

### 1. AVMB

Die AVMB sind integrierender Bestandteil all unserer Mietverträge und gelten in allen Fällen, sofern ein Mietverhältnis eingegangen wird, von beiden Parteien als akzeptiert. Zum unterschriebenen Mietvertrag gehören nebst dem Mietvertrag auch ein unterschriebenes Übergabe- und Zustandsprotokoll sowie die Inventarliste. Die Mietobjekte sowie das zur Verfügung gestellte Zubehör sind Eigentum der Individual Mobility Solutions GmbH (nachfolgend Vermieter) mit Sitz in 3604 Thun (Kt. Bern) oder stammen aus dem Privatbesitz der Gesellschafter. Aufgrund der besseren Übersichtlichkeit verwenden wir in allen Dokumenten die männliche Form, die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen und gleichgestellt.

Alle angegebenen Preise verstehen sich in Schweizer Franken inkl. 7.7% MwSt.

### 2. Reservation und Zahlung

Mit der Rechnung erhält der Mieter die Bankangaben zur Zahlung der Miet- und Zubehörcosten sowie Überweisung der Kautions. Die Zahlungsfrist beträgt 14 Tage. Sobald der vollständige Betrag beim Vermieter eingegangen ist, gilt die Reservation als bestätigt – davor bleiben allfällige Zwischenreservierungen vorbehalten.

Sämtliche Transaktionsgebühren müssen vom Mieter getragen werden. Im Zweifelsfall können diese nachbelastet werden.

### 3. Kautions

Die Kautions ist mit der Zahlung der Miet- und Zubehörcosten, vor Übernahme des Fahrzeuges, zu überweisen. Mit Erhalt der Reservationsbestätigung wird der Vertrag bindend und die vollständige und fristgerechte Überweisung ist zum Erhalt verbindlich.

Die Kautions wird dem Kunden als Ganzes, innerhalb von maximal 14 Arbeitstagen nach Fahrzeugrückgabe, zurückerstattet, sofern der Wagen gemäss dem Punkt 8 der AVMB zurückgebracht wird. Sollte das Fahrzeug Mängel, Schäden oder Defekte bei der Rückgabe aufweisen oder sollte Zubehör fehlen oder beschädigt sein, so werden die Reparatur-, Überprüfungs- und/oder Wiederbeschaffungskosten sowie allfällige Selbstbehalte (siehe Punkt 7) der Kautions abgezogen und der Restbetrag wird dem Mieter rückerstattet oder der resultierende Mehrbetrag (Instandstellungskosten > Kautions) wird in Rechnung gestellt. Die Zahlungsfrist für die Nachbelastungen beträgt in diesen Fällen 10 Tage.

### 4. Umbuchungen durch den Mieter

Umbuchungen sind bis 90 Tage vor Mietbeginn kostenlos möglich. Danach werden folgende Gebühren fällig:

|  |  |
|--|--|
| 89 bis 60 Tage vor Mietbeginn:         | 249.00 Fr. Umbuchungsgebühren                            |
| 59 - 30 Tage vor Mietbeginn:           | 399.00 Fr. Umbuchungsgebühren                            |
| 29 Tage (oder weniger) vor Mietbeginn: | gilt als Stornierung / Vertragsrücktritt, siehe Punkt 5. |

### 5. Vertragsrücktritt und Kündigung durch den Mieter

Sollte der Mieter vom Vertrag zurücktreten, so wird eine Umtriebs- und Bearbeitungsgebühr von Fr. 249.00 erhoben und zusätzlich Rücktrittsgebühren gemäss untenstehender Aufstellung:

|  |                              |
|--|------------------------------|
| 90 Tage (oder mehr) vor Mietbeginn:    | 30% des Bruttolistenpreises  |
| 89 bis 60 Tage vor Mietbeginn:         | 60% des Bruttolistenpreises  |
| 59 - 30 Tage vor Mietbeginn:           | 90% des Bruttolistenpreises  |
| 29 Tage (oder weniger) vor Mietbeginn: | 100% des Bruttolistenpreises |

Verspätete Abholung sowie vorzeitige Fahrzeugrückgabe oder das Nichterreichen der im Vertrag vereinbarten Gesamtkilometer berechtigt nicht zur Mietreduktion.

Gutscheine/Vouchers/Coupons werden nicht erstattet.

## Allgemeine Vertrags- und Mietbestimmungen (kurz AVMB) 2021

### **6. Vertragsrücktritt und Annullierung durch den Vermieter**

Sollte das Mietobjekt vor Mietbeginn entwendet, stark beschädigt (z. B. aufgrund eines Unfalls) oder in sonst einer Art nicht für den Strassenverkehr zulässig oder zumutbar sein, muss der Vertrag in Absprache mit dem Mieter angepasst (z. B. Verschiebung des Mietbeginns) oder, falls zwingend notwendig, annulliert werden. Der Mieter erhält den Mietpreis sowie die Kautions, ohne jegliches Anrecht auf Schadenersatz, innert maximal 14 Arbeitstagen zurückerstattet.

### **7. Lenker**

Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter vor Mietbeginn sämtliche Fahrer anzukündigen, sowie eine Ausweis- und Führerscheinkopie dieser vorzulegen. Alle jeweiligen Lenker müssen mindestens 21 Jahre alt sein und seit mindestens 12 Monaten im Besitz des gültigen Führerscheins für Personenwagen (Kategorie B, siehe Punkt 9 auf dem Führerschien) sein. Sollten nichtdeklarierte oder jüngere Fahrer in einen Unfall mit dem Mietobjekt verwickelt werden, kann die Versicherung jegliche Leistungen ablehnen (Regress).

### **8. Haftpflicht und Versicherung**

Mit der Unterzeichnung aller Unterlagen und Dokumente bestätigt der Mieter gegenüber dem Vermieter und dem Gesetzgeber, dass dieser den Wagen überprüft und als einwandfrei (u. a. auch strassentauglich) befunden hat. Der Mieter trägt während der ganzen Mietdauer die vollständige Verantwortung und das Risiko für Schäden, Diebstähle und anderweitige Beeinträchtigungen der einwandfreien Mietobjektverwendung. Der Mieter ist für alle Reparatur- und Instandstellungskosten welche durch die Missachtung, die Unkenntnis und/oder durch böswillige Beschädigung verursachten Schäden (im und am Mietobjekt) verantwortlich. Ausgenommen von der Mieterhaftung sind hingegen Defekte, welche auf normale (= nicht übermässige) Abnutzung oder Hersteller-/Materialfehler zurückzuführen sind.

Das Fahrzeug ist mit einer Voll- und Teilkasko- sowie einer Haftpflichtversicherung ausgestattet. Die Selbstbehalte (jeweils pro Schadenfall und Kausalzusammenhang) werden wie folgt berechnet:

#### Selbstbehalt für Fahrer über 25 Jahren

|              |     |          |
|--------------|-----|----------|
| Haftpflicht: | Fr. | 500.00   |
| Teilkasko:   | Fr. | 2'000.00 |
| Vollkasko:   | Fr. | 2'000.00 |

#### Selbstbehalt für Fahrer unter 25 Jahren (min. 21 Jahre)

|              |     |          |
|--------------|-----|----------|
| Haftpflicht: | Fr. | 1'000.00 |
| Teilkasko:   | Fr. | 2'500.00 |
| Vollkasko:   | Fr. | 2'500.00 |

Der Mieter wird bis in die Höhe des addierten Selbstbehaltes, dem am Vermieter entstandenen Auslagen, haftbar gemacht. Sollte seitens der Versicherung ein gewisser Teil des Schadens, oder der ganze Schaden, nicht gedeckt sein, so übernimmt der Mieter die vollumfängliche Haftung gegenüber dem Vermieter.

## Allgemeine Vertrags- und Mietbestimmungen (kurz AVMB) 2021

### 9. Schäden

Folgende Schäden werden von der Versicherung in allen Fällen **nicht** übernommen

- ◆ Schäden an Felgen und Reifen (wie z. B. beim Parkieren den Bordstein touchiert etc.)
- ◆ Schäden am zusätzlich gemieteten Zubehör (wie z. B. beim Rückwärtsfahren den Fahrradträger abgerissen etc.)
- ◆ Schäden am Dach des Fahrzeugs (Einfahrten in nicht ausreichend hohe Einstellhallen etc.)
- ◆ Diebstahl von Felgen, Reifen und dazu gemietetem Zubehör.
- ◆ Schäden aufgrund von Falschbetankung und Falschbefüllung der Reservoire.

**Wichtig:** Diese Liste ist nicht abschliessend.

### 10. Übernahme und Rücknahme des Fahrzeugs

Fahrzeug Übergabe: Freitag ab 10:00 Uhr

Fahrzeug Rücknahme: Donnerstag bis spätestens 19:00 Uhr

Bei anderslautenden Abmachungen gelten die im Mietvertrag vermerkten Zeiten!

Erfolgt die Rückgabe des Fahrzeugs nach der vereinbarten Uhrzeit, wird dem Mieter pro angebrochener Stunde Fr. 99.00 in Rechnung gestellt.

Die Übernahme und Rückgabe des Fahrzeugs erfolgen am Domizil des Vermieters oder nach Vereinbarung. Sowohl bei Übergabe wie bei Rückgabe wird ein Protokoll erstellt und durch den Mieter und Vermieter unterzeichnet.

Das Fahrzeug wird in einwandfreiem Zustand und ohne Mängel abgegeben (Ausnahme: bereits vorhandene Schäden/Kratzer/Mängel gemäss Übergabeprotokoll).

Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug innen und aussen gereinigt und das Zubehör im gleichen Zustand zu retournieren. Das Fahrzeug muss in komplett gereinigtem Zustand retourniert werden. Dazu gehören ein voller Kraftstofftank, gereinigte und geleerte Frischwasser- und Abwassertanks sowie Innen- und Aussenreinigung des Fahrzeuges.

Falls das Fahrzeug innen nicht gereinigt ist, oder Nachreinigungen notwendig sind, berechnet der Vermieter den entsprechenden Aufwand zu Fr. 89.00/h. Nachträgliche Tankungen werden mit CHF 3.00 pro Liter verrechnet.

Sollten nachträglich verdeckte oder unbemerkte Mängel oder Schäden durch den Vermieter festgestellt werden, kann der Vermieter den Mieter zur Verantwortung ziehen. Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschliesslich, für die Mitführung von Tieren.

### 11. Sorgfaltspflicht

Der Mieter verpflichtet sich, das ihm anvertraute Fahrzeug mit grösster Sorgfalt zu benutzen. Bei der Verwendung des Fahrzeugs hat sich der Mieter stets an die gesetzlichen Vorschriften zu halten.

Der Mieter ist während der Mietdauer für den vorschriftsgemässen Unterhalt des Fahrzeuges verantwortlich. Der Öl- und Wasserstand sowie der Reifendruck sind alle 1000 km zu prüfen. Motorenöl und Scheibenwischwasser sind Verbrauchsmaterial und gehen zu Lasten des Mieters. Für Schäden, die durch mangelhaften Unterhalt oder unsachgemässe Behandlung durch den Mieter entstehen, haftet dieser.

Der Mieter verpflichtet sich, die Funktionen des Fahrzeuges gemäss Gebrauchsanweisung zu verwenden.

Der Mieter verpflichtet sich, den Abwassertank während der Mietdauer regelmässig zu leeren.

Der Mieter verpflichtet sich, sich über das Fahrzeug und dessen Gebrauch und Funktionen zu informieren, oder die persönliche Fahrzeuginstruktion mitzubuchen.

## Allgemeine Vertrags- und Mietbestimmungen (kurz AVMB) 2021

### **12. Unfall und Einbrüche**

Jeder Unfall oder Einbruch ist umgehend der örtlichen Polizeistation und dem Vermieter zu melden. Bei einem Unfall ist der sich im Fahrzeug befindende Unfallrapport vollständig auszufüllen und durch die Beteiligten zu unterzeichnen. Die Situation ist mit Skizzen, Fotos und Adressen allfälliger Zeugen festzuhalten. Dem Vermieter sind die notwendigen Unterlagen umgehend zukommen zu lassen, so dass er seiner Anzeigepflicht gegenüber der Versicherung innerhalb Wochenfrist nachkommen kann. Es dürfen keine Schuldzugeständnisse auf den Namen des Vermieters gemacht werden.

### **13. Übertreten der Verkehrsvorschriften**

Für die Folgen von Verkehrsregelverletzungen, wie Bussen für Übertretungen von Verkehrsvorschriften jeglicher Art sowie Überschreitungen von Parkzeiten etc., haftet der Mieter.

### **14. Flinky App**

Die Übergabe erfolgt kontaktlos mittels Flinky App. Der Kunde erklärt sich als einverstanden, die Flinky App zu installieren, ansonsten muss die persönliche Fahrzeugübergabe für CHF 249.- mitgebucht werden. Über die Flinky Box, die im Fahrzeug installiert ist, kann in Notfällen der Standort des Fahrzeuges lokalisiert werden.

### **15. Parkplatz**

Sollte der Mieter sein Fahrzeug auf dem Parkplatz des Vermieters abstellen, ohne diese Dienstleistung mitgebucht zu haben, wird eine Umtriebsentschädigung von CHF 120.- pro Woche verrechnet.

### **16. Verbote**

- ◆ Im Fahrzeug gilt striktes Rauchverbot!
- ◆ Das Mitführen von Tieren ist komplett untersagt. Verstösse dagegen werden mit CHF 500.- zuzüglich Reinigung (CHF 89.-/h) geahndet.
- ◆ Die Weitervermietung an Dritte ist untersagt.
- ◆ Die Werbung auf dem Fahrzeug darf weder entfernt noch überklebt werden.
- ◆ Reisen ausserhalb von Europa sowie nach Russland, Weissrussland, Moldawien, Ukraine, Georgien, Armenien, Aserbeidschan, Kasachstan, Türkei und in den Kosovo sind aus versicherungstechnischen Gründen nicht gestattet.
- ◆ Die Benutzung des Fahrzeuges ist in folgenden Fällen untersagt:
  - für Personen, die unter Alkohol-, Medikamenten- oder Drogeneinfluss beziehungsweise einem anderen, die Reaktionsfähigkeit beeinträchtigenden Zustand (z.B. Übermüdung oder Erkrankung) stehen
  - für Lern- und Geländefahrten sowie die Teilnahme an Rennen und Motorsportveranstaltungen
  - für entgeltliche und/oder gewerbliche Personen oder Warentransporte aller Art
  - wenn es sich nicht in betriebsbereitem und/oder den Verkehrsvorschriften entsprechendem Zustand befindet.

### **17. Einverständniserklärung & Gerichtsstand**

Mit der Vertragsunterzeichnung erklärt der Mieter, die AVMB gelesen, verstanden und akzeptiert zu haben und ist mit den darin genannten Bestimmungen einverstanden. Gerichtsstand ist das Domizil des Vermieters.